

Gesetzstelle zu treten. Weber hat das Präsidium noch die Regierung Recht oder Pflicht, eine andere Redaction von dergleichen Anträgen vorzunehmen. Die Landtagsordnung giebt in diesen Beziehungen ganz bestimmte Vorschriften, die Abänderungsvorschläge müssen so gestellt sein, daß sie die beabsichtigte neue Fassung klar und vollständig erkennen lassen. Ich glaube aber, es ist dies auch rücksichtlich des Wieland'schen Antrags der Fall; der erste und zweite Satz lautet im Gesetzentwurfe: „Die Beforgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete Leichenfrauen. Dieselben sind für jeden Ort in der erforderlichen Anzahl anzustellen und auf die ihnen zu ertheilende, durch Verordnung bekannt zu machende Instruction in Pflicht zu nehmen.“ Daran schließt sich mit ganz geringer Veränderung der Wieland'sche Antrag, der so lauten würde: „Sie (die Leichenfrauen) werden in Städten vom Stadtrathe, in den Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher sie vorher über den Besitz der zum Leichendienste erforderlichen Kenntnisse zu prüfen hat.“ So ist der Zusammenhang, glaube ich, gewahrt.

Abg. D. Schwarze: Herr Präsident! ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident Cuno: Es wird auf Schluß der Debatte angetragen; unterstützen Sie diesen Antrag? — Geschicht zahlreich.

Präsident Cuno: Es hatten sich bereits ums Wort gemeldet die Abgg. Kalb und Funkhänel. Wünscht einer dieser beiden Herren etwas zur Widerlegung zu sprechen?

Abg. Kalb: Ich hätte allerdings den Wunsch, rücksichtlich meines Antrags ein Anliegen zu äußern.

Präsident Cuno: Ich würde dann, wenn der Schluß der Debatte beliebt wird, noch eine besondere Frage an die Kammer richten, ob dem Abg. Kalb zur Widerlegung ausnahmsweise das Wort ertheilt werden soll. Wollen Sie die Debatte für geschlossen ansehen? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident Cuno: Geben Sie dessen ungeachtet dem Abg. Kalb noch das Wort zur Widerlegung? — Einstimmig Ja.

Abg. Kalb: Es ist nicht gerade eine Widerlegung, die ich beabsichtige.

Präsident Cuno: In solchem Falle darf ich das Wort auch nicht geben.

Abg. Kalb: Ich habe das Wort: „zur Widerlegung“ nicht gebraucht; ich wollte nur auf Trennung meines Antrags bei der Fragstellung antragen, weil ich dasjenige Bedenken, welches der Abg. Wigand erhoben hat, so gewichtig finde, daß ich selbst gegen den zweiten Theil meines Antrags stimmen werde; denn ich würde mir Gewissensvorwürfe machen, wenn durch Annahme meines Antrags ein Verbrechen herbeigeführt würde.

Präsident Cuno: Wenn ich mich recht entsinne, fragte ich den Herrn Abgeordneten, ob er zur Widerlegung sprechen wolle? es wurde dies einfach bejaht, und ihm also lediglich zu diesem Behufe das Wort vorbehalten. Im Uebrigen bedurfte es kaum des jetzt kund gegebenen Wunsches, ich werde, wie ich schon entschlossen war, die Frage trennen. Will der Herr Berichterstatter noch zum Schluß sprechen?

(Dies wird verneint.)

Bei der Fragstellung gedenke ich so zu verfahren: Die erste Frage will ich auf den Wieland'schen Antrag stellen, die zweite auf diejenige Aenderung in dem letzten Satze des §. 2, welche von unserm Ausschusse angerathen wird. Eine dritte Frage würde folgen auf den einen Theil des Kalb'schen Antrags, nämlich auf die Bewilligung einer Belohnung für Leichenfrauen, deren Todtenschau auf Entdeckung eines Scheintodes führt; eine vierte Frage auf Bewilligung von Belohnungen für die Entdeckung von Verbrechen durch Leichenfrauen. Schließlich wird dann eine Frage auf den ganzen Paragraph in der Gestalt, welche er nach den vorausgegangenen Beschlüssen gewonnen hat, zu stellen sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der Abg. Wieland beantragt nach den Schlußworten: „in Pflicht zu nehmen“, Folgendes einzuschalten: „Sie (die Leichenfrauen) werden in Städten vom Stadtrathe, in den Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher sie vorher über den Besitz der zum Leichendienste erforderlichen Kenntnisse zu prüfen hat.“ Wollen Sie diese Worte im §. 2 einschalten? — Genehmigt durch überwiegende Stimmenmehrheit.

Präsident Cuno: Unser Ausschuss rath an, in dem letzten Satze des §. 2 das Wort: „Obrigkeiten“ zu vertauschen mit dem Worte: „Gemeindevertreter,“ und die Worte: „mit Zustimmung der Gemeindevertretung“ in Wegfall zu stellen. Pflichten Sie dem Ausschusse bei? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Abg. Kalb wünscht einen Zusatz zu §. 2 folgenden Inhalts: „Leichenfrauen, deren Todtenschau auf Entdeckung eines Scheintodes oder eines Verbrechens führt, erhalten für jeden Fall eine Belohnung von fünf Thalern aus der Staatscasse.“ Pflichten Sie diesem Antrage bei, insoweit darin von der Bewilligung einer Prämie für Entdeckung eines Scheintodten die Rede ist? — Abgeworfen durch 37 Stimmen.

Präsident Cuno: Wollen Sie eine Belohnung verabreichen lassen für den Fall, daß durch die Leichenfrau ein Verbrechen entdeckt wird? — Ebenfalls abgeworfen.

Präsident Cuno: Es fällt sonach das ganze Kalb'sche Amendement. Nehmen Sie §. 2 der Gesetzesvorlage nunmehr mit der beliebigen Einschaltung nach dem Antrage des Abg.